



Uster, 11. Juni 2014
Nr. 603/2014
V4.04.71

Seite 1/4

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

BEANTWORTUNG ANFRAGE NR. 603 – WAHLWERBUNG AN KANDELABERN VON RUDOLF LOCHER

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2014 reichte das Ratsmitglied Rudolf Locher bei der Präsidentin des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Wahlwerbung an Kandelabern» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Alle Parteien sind bestrebt, sich ins beste Licht zu rücken, dies erfolgt durch die Plakatierung. Unter Anderem auch durch Plakate an klar bezeichneten Kandelabern.»

Nun stellen wir fest, dass an verschiedenen Kandelabern und auf diversen Orten, welche nie den Parteien zur Verfügung standen, Stadtrats-Wahlplakate der „Grünliberalen Partei Uster“ hängen.

Dieser Umstand erstaunt umso mehr, als dass wir zu Beginn des Jahres informiert wurden, dass Frau Ursula Räuftlin, Ihres Zeichens Gemeinderätin der involvierten Partei, nämlich der „Grünliberalen Partei Uster“ bei der Abteilung Sicherheit tätig sein wird. Wir müssen nun annehmen, dass eben diese Funktion zu Interessenkonflikten führen kann, was der „wilde“ Aushang sehr plakativ darstellt.

Ich frage deshalb den Stadtrat an:

- 1. Wurden diese Plakate von der Stadt bewilligt?*
- 2. Wenn ja, durch wen wurde diese Bewilligung erteilt?*
- 3. Hat jede Partei die Möglichkeit, an den gleichen Orten wie die GLP ihre Plakate zu platzieren?*
- 4. Kann es sein, dass die fragliche Bewilligung durch Frau Ursula Räuftlin selber unterzeichnet wurde oder dass sie diese zumindest intern bearbeitet hat?*
- 5. Wer kontrolliert die Tätigkeit von Angestellten mit Zeichnungsbefugnissen in der Stadt Uster?*



6. *Erachtet es der Stadtrat als korrekt, wenn verantwortliche Angestellte Bewilligungen oder andere Amtsgeschäfte in "eigener" Sache selber bewilligen und rechtsverbindlich unterzeichnen?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Wurden diese Plakate von der Stadt bewilligt?»

Antwort:

Ja. Die Plakate der GLP wurden am 15. Januar 2014 auf dem ordentlichen Weg im Sinne von Art. 6 der Plakatverordnung der Stadt Uster beantragt. Die Bewilligung erfolgt dann am 3. Februar 2014 durch die zuständige Instanz bei der Stadtpolizei. Gleichzeitig wurden sämtliche anderen Bewilligungen für die Kandelaberwerbung erstellt und versandt.

Frage 2:

«Wenn ja, durch wen wurde diese Bewilligung erteilt?»

Antwort:

Die Gesuche für die Kandelaberwerbung werden bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Uster eingereicht. Anschliessend erfolgt eine Beurteilung durch die Fachstelle Verkehr der Stadtpolizei bezüglich der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Chefin der Verwaltungspolizei, Fw Anita Keller, zeichnet für die erteilten Bewilligungen verantwortlich: Sie hat sowohl die Bewilligung für das Gesuch der GLP vom 15. Januar 2014 wie auch alle weiteren Bewilligungen auf die Gesuche der anderen Parteien materiell erteilt und formell im eigenen Namen geschrieben.

Die ausgedruckten Bewilligungen wurden infolge Abwesenheit von Fw Anita Keller durch Ursula Räuftlin mit dem Beisatz i.V. unterzeichnet und versandt.

Frage 3:

«Hat jede Partei die Möglichkeit, an den gleichen Orten wie die GLP ihre Plakate zu platzieren?»

Antwort:

Art. 6 der Plakatverordnung regelt die Benützung der städtischen Kandelaber für die politische Werbung. Grundsätzlich können sämtliche städtischen Kandelaber für die politische Werbung benutzt werden. Im Bereich der Innenstadt, namentlich an der Post-, Gericht-, Bank-, Amts-, Berchtold- und Tannenzaunstrasse ist die Nachfrage sehr viel grösser als die verfügbaren Kandelaber. Deshalb wurden die Plätze in der Vergangenheit immer per Losentscheid den Parteien zugewiesen. Dieses System hat sich bewährt und wird in der Plakatverordnung unter Art. 6 Abs. 5 normativ beschrieben. Bei den vergangenen Wahlen hat sich mit Ausnahme der GLP keine andere Partei für die Kandelaber ausserhalb des Stadtzentrums interessiert bzw. kein entsprechendes Gesuch eingereicht. Nach der geltenden Rechtslage hätte dies aber jede Partei selbstredend tun können.

Frage 4:

«Kann es sein, dass die fragliche Bewilligung durch Frau Ursula Räuftlin selber unterzeichnet wurde oder dass sie diese zumindest intern bearbeitet hat?»



Antwort:

Sämtliche Gesuche für die Kandelaberwerbung wurden - wie schon in der Antwort zu Frage 2 erwähnt - durch die Chefin der Verwaltungspolizei und durch den Fachbereich Verkehr materiell beurteilt und bewilligt. Frau Ursula Räuftlin war in das Bewilligungsverfahren materiell nicht involviert. Indessen hat sie die fertig formulierten Bewilligungen im Auftrag und in Vertretung für die abwesende Chefin der Verwaltungspolizei Anita Keller mit dem Zusatz „i.V.“ unterzeichnet und versandt.

Frage 5:

«Wer kontrolliert die Tätigkeit von Angestellten mit Zeichnungsbefugnissen in der Stadt Uster?»

Antwort:

Der Stadtrat hat die Befugnis zur Erfüllung von speziellen Verwaltungsaufgaben, namentlich zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen, an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen. Die Überprüfung von solchen an Angestellte delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gesamstadtrat verlangt werden (Art. 33 Gemeindeordnung).

Darüber hinaus hat jede Person die Möglichkeit, mittels Aufsichtsbeschwerde beim Stadtrat oder Bezirksrat einen festgestellten Missstand innerhalb der Stadtverwaltung zu rügen und untersuchen zu lassen.

Und schliesslich gehört es zu den Führungsaufgaben eines jeden Vorgesetzten, das Handeln seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Recht- und Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren.

Frage 6:

«Erachtet es der Stadtrat als korrekt, wenn verantwortliche Angestellte Bewilligungen oder andere Amtsgeschäfte in "eigener" Sache selber bewilligen und rechtsverbindlich unterzeichnen?»

Antwort:

Die Frage, ob und inwieweit ein Verwaltungsangestellter in eigener Sache tätig werden darf, beantwortet sich nach den Ausstandsregeln gemäss Art. 5a VRG. Danach müssen Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

Im vorliegend zur Diskussion stehenden Fall wurden die einschlägigen Ausstandsregeln nicht verletzt, da Frau Ursula Räuftlin – wie hier schon mehrfach erwähnt – die Bewilligung weder erteilt noch am Bewilligungsverfahren materiell mitgewirkt war. Trotzdem – und insofern zeigt der Stadtrat Verständnis für die vorliegende Anfrage – war es unglücklich und wenig sensibel, dass Frau Räuftlin die bewilligten Gesuche in Vertretung von Fw Anita Keller nur schon unterzeichnet und versandt hat. Denn dadurch erweckte sie gegenüber Dritten den Anschein, tatsächlich in eigener Sache gehandelt zu haben. Die Abteilung Sicherheit hat aus dem Vorfall die Lehren gezogen und wird dafür besorgt sein, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 603 des Ratsmitglieds Rudolf Locher betreffend «Wahlwerbung an Kandelabern» Kenntnis zu nehmen.



uster
Wohnstadt am Wasser

Seite 4/4

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber